

Marktordnung/Teilnahmebedingungen zur Durchführung der Goldbacher Herbstmärkte

Die Anmeldung des Ausstellers/Geschäftsinhabers ist verbindlich und kann vom Veranstalter durch Zusendung einer Standzuteilung oder einer Rechnung binnen 21 Tagen ab Einsendeschluss angenommen werden.

§ 1 Marktordnung

Der Ortsverband Goldbach, als verantwortlicher Ausrichter der Veranstaltung, erlässt diese Marktordnung. Jeder Teilnehmer erkennt mit der Entrichtung der Standgebühr diese Marktordnung verbindlich an. Sinn dieser Marktordnung ist, die Veranstaltung mit einem Höchstmaß an Sicherheit für alle Besucher ablaufen zu lassen und Unklarheiten im Vorhinein zu beseitigen. Die Marktordnung soll zu einem kunden- und besucherfreundlichen Veranstaltungsablauf beitragen.

§ 2 Zahlungsbedingungen

Alle Zahlungen sind ohne Abzug sofort nach Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig. Teilzahlungen berechtigen nicht zur Teilnahme an dem Markt. Der Ortsverband Goldbach als Veranstalter behält sich das Recht vor, bei nicht fristgerechter oder nicht vollständiger Zahlung vom Vertrag zurückzutreten und den Stand anderweitig zu vergeben. Geschäfte, die nur an der Geschäftsöffnung teilnehmen, können vom Veranstalter bei Nichtzahlung aufgefordert werden ihre Verkaufsstelle geschlossen zu halten/zu schließen. **Bei Zahlung am Markttag werden Zusätzliche Gebühren in Höhe von 10,00 € erhoben.**

§ 3 Sicherheit & Ordnung

Der Ortsverband Goldbach, vertreten durch den 1. Vorsitzenden, wird die Durchführung des Marktes kontrollieren. Bei groben Verstößen gegen die Anordnungen der Marktorganisation oder deren Beauftragten kann der Stand des betreffenden Ausstellers sofort geschlossen werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Verstöße sind ins besondere:

- Werbung für politische Parteien und Organisationen
- Verbreitung jugendgefährdender Publikationen
- Vermeidbare Geruchs- oder Lärmbelästigungen
- Verkauf von Nahrungs- und Genussmittel ohne entsprechende behördliche Erlaubnis
- Unangemeldeter Verkauf von Nahrungs- und Genussmittel

§ 4 Feuersicherheits- und Arbeitsschutz-Bestimmungen

Die Feuerschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten. Die Aussteller sind verpflichtet, an allen ausgestellten Maschinen, Geräten usw. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) entsprechen.

§ 5 Zufahrt

In das Marktgebiet dürfen am Markttag ab 7:00 Uhr nur Fahrzeuge einfahren, die entweder zu Anliegern gehören oder zu Ausstellern. Aufgestelltem Personal an den Zufahrten ist zu belegen, dass eine Einfahrtsberechtigung besteht.

§ 6 Auf- und Abbau der Stände / Marktzeiten

Um einen reibungslosen Aufbau zu gewährleisten sind die **Aussteller verpflichtet ihre Stände am Markttag von 07:00 Uhr bis 10:00 Uhr aufzubauen.** Marktbeginn ist offiziell um 11:00 Uhr, danach dürfen sich keinerlei Fahrzeuge mehr im Marktgebiet befinden. Die Marktbeschicker werden gebeten, die direkt an das Marktgelände angrenzenden Parkflächen für Besucher freizuhalten und die Ihnen zugewiesenen Parkplätze anzufahren. Am Markttag dürfen Stände, um das Marktgeschehen nicht zu stören, erst ab 18:00 Uhr abgebaut

werden. Die Straßensperre wird spätestens um 20:00 Uhr aufgehoben, bis dahin müssen die Plätze restlos geräumt sein. **Der Markt beginnt um 11:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr. Die Ladenlokale mit Verkauf sind nur in der Zeit von 12:30 Uhr bis 17:30 Uhr offen zu halten.**

§ 7 Schankerlaubnis, Anbieten von Speisen und Getränken

Der Ortsverband beantragt als Veranstalter eine Sammelschankerlaubnis. Jeder, der Getränke oder Speisen in irgendeiner Form zur Verkostung anbietet muss diese Erlaubnis in Kopie für eventuelle Kontrollen vorhalten. Diese Erlaubnis wird bei der Organisation bei entsprechender Anmeldung unaufgefordert den betroffenen Firmen zukommen lassen. **Jeder, der Speisen oder Getränke auf dem Markt anbietet, muss im Besitz eines gültigen Gesundheitszeugnisses sein.** Der Ortsverband weist hier ausdrücklich auf die eigene Verantwortung des Marktbeschickers hin. **Der Verkauf von Speisen und Getränken ist nur zulässig, wenn dies bereits bei der Anmeldung angegeben wurde oder dem einzelnen, angemeldeten Gewerbe, zuzurechnen ist. Auf dem Marktgelände darf kein Einweggeschirr verwendet werden.**

§ 8 Müllentsorgung, Platzreinigung

Jeder Marktbeschicker ist für die ordnungsgemäße Entsorgung des an seinem Stand anfallenden Mülls verantwortlich. Soweit seitens des Veranstalters Mülltonnen aufgestellt sind, dienen diese den Marktbesuchern zur Müllentsorgung. Der jeweilige Marktbeschicker ist dafür verantwortlich, dass nach Abbau der Standplatz einwandfrei gereinigt verlassen wird. **Sollte festgestellt werden, dass der Standplatz nicht im gereinigten Zustand verlassen wurde, so wird dem Verursacher (Marktbeschicker) eine Reinigungspauschale von 50,00 € nachberechnet.**

§ 9 Haftungsausschluss

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Ausstellungsgegenstände, Standardausrüstungen und sonstige Sachschäden, es sei denn, ihm selbst, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und soweit es sich um Personenschäden handelt. Der Aussteller bzw. Geschäftsinhaber haftet für sämtliche von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern/ Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden an den ihm zur Verfügung gestellten Ausstellungsflächen sowie der gesamten weiteren von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern/ Erfüllungsgehilfen mitbenutzten und angemieteten Flächen und Gegenständen am Veranstaltungsort.

§ 10 Ansprechpartner

Um eine reibungslose Organisation des Marktes zu gewährleisten ist die Marktorganisation während der Marktzeiten (auch Aufbauzeiten) telefonisch erreichbar unter: 0172-6979870 Herr Meister
0170-3519630 Herr Reißing
0172-3989892 Frau Reißing